

Vorläufige Prüfpunkte zum niedersächsischen Wolfsmanagement (Stand: Juni 2026)

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Punkte stellen eine vorläufige fachliche und rechtliche Einordnung dar. Sie beruhen auf dem beschlossenen Niedersächsischen Jagdgesetz, dem Bundesjagdgesetz, den öffentlich zugänglichen Informationen der Landesregierung sowie dem Antwortschreiben des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 24.06.2026.

Da die vollständige Endfassung des revierübergreifenden Managementplans bislang öffentlich nicht vorliegt, ist eine abschließende fachliche und rechtliche Bewertung derzeit nicht möglich. Die nachfolgenden Punkte stellen daher offene Prüf- und Klärungsfragen dar, die anhand des vollständigen Originalmanagementplans beantwortet werden müssen.

1. Wissenschaftliche Herleitung der maximal entnehmbaren Wolfszahl

- ☐ Nach welcher Methodik wurde die Zahl von 27 entnehmbaren territorialen Wölfen berechnet?
 - ☐ Welche Populationsgröße wurde zugrunde gelegt?
 - ☐ Welche Mortalitätsfaktoren (natürliche Mortalität, Verkehr, illegale Tötungen, Entnahmen usw.) wurden berücksichtigt?
 - ☐ Welche Annahmen wurden zur Reproduktion und Rudeldynamik getroffen?
 - ☐ Welche genetischen Aspekte wurden berücksichtigt?
 - ☐ Wie wurde der günstige Erhaltungszustand wissenschaftlich nachgewiesen?
 - ☐ Welche Sicherheitsreserven wurden berücksichtigt?
-

2. Wissenschaftliche Grundlage der Schwellenwerte

Wie wurden folgende Werte wissenschaftlich begründet?

- ☐ 3 Kilometer Radius
- ☐ 3 Wochen Bejagungszeit
- ☐ 3 Schadensereignisse zur Ausweisung eines Interventionsgebietes
- ☐ Radius von 3 bis 20 Kilometern

Welche Studien, Modelle oder fachlichen Bewertungen liegen diesen Festlegungen zugrunde?

3. Kriterien für Schnellabschuss, Interventionsgebiet und Rudelentnahme

- ☐ Nach welchen objektiven Kriterien erfolgt die Entscheidung zwischen Schnellabschuss und Interventionsgebiet?
 - ☐ Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein einzelner Wolf oder ein gesamtes Rudel entnommen wird?
 - ☐ Wie erfolgt die eindeutige Zuordnung eines Schadens zu einem bestimmten Rudel?
 - ☐ Welche wissenschaftlichen Kriterien liegen diesen Entscheidungen zugrunde?
-

4. Begriff des „zumutbaren Herdenschutzes“

- ☐ Wie wird „zumutbarer Herdenschutz“ rechtssicher definiert?
 - ☐ Welche Mindestanforderungen gelten verbindlich?
 - ☐ Wer bewertet den Herdenschutz?
 - ☐ Nach welchen objektiven Kriterien erfolgt diese Bewertung?
 - ☐ Wie wird eine nachvollziehbare und einheitliche Anwendung sichergestellt?
-

5. Festlegung des Jagdgebietes

Nach welchen fachlichen Kriterien wird

- ☐ der Radius zwischen 3 und 20 Kilometern festgelegt,
 - ☐ das Jagdgebiet erweitert oder verkleinert,
 - ☐ sowie die Dauer des Jagdzeitraums bestimmt?
-

6. Erlass der Abschussverfügung

- ☐ Welche Unterlagen müssen vollständig vorliegen?
 - ☐ Welche fachlichen Prüfungen erfolgen vor Erlass der Verfügung?
 - ☐ Welche naturschutzfachlichen Bewertungen sind vorgeschrieben?
 - ☐ Wie wird die Entscheidung dokumentiert?
 - ☐ Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidung?
-

7. Wissenschaftliche Datengrundlage

- ☐ Welche Monitoringdaten wurden verwendet?
- ☐ Welche Unsicherheiten wurden berücksichtigt?
- ☐ Welche unabhängigen wissenschaftlichen Gutachten liegen zugrunde?

- ☐ Welche genetischen Untersuchungen wurden berücksichtigt?
 - ☐ Welche Bedeutung haben Fragmentierung und genetischer Austausch?
-

8. Auswirkungen auf Rudelstruktur und Population

- ☐ Welche Folgen haben Einzelentnahmen für Rudelstrukturen?
 - ☐ Welche Auswirkungen haben Rudelentnahmen auf Jungtiere?
 - ☐ Welche Folgen ergeben sich für benachbarte Territorien?
 - ☐ Welche populationsbiologischen Auswirkungen wurden bewertet?
 - ☐ Welche langfristigen genetischen Auswirkungen wurden berücksichtigt?
-

9. Verhältnismäßigkeit

- ☐ Wie wird geprüft, ob mildere Mittel ausreichend gewesen wären?
 - ☐ Welche Alternativen wurden geprüft?
 - ☐ Wie wird die Erforderlichkeit jeder Maßnahme dokumentiert?
 - ☐ Wie erfolgt die Abwägung zwischen Schadensabwehr und Artenschutz?
-

10. Evaluierung des Managementplans

- ☐ Nach welchen Kriterien wird die Wirksamkeit bewertet?
 - ☐ Welche Indikatoren werden verwendet?
 - ☐ Wer führt die Evaluierung durch?
 - ☐ Werden unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt?
 - ☐ Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Ergebnissen?
-

11. Aneignung erlegter Wölfe

Nach den bislang veröffentlichten Informationen soll sich der Jagdausübungsberechtigte den erlegten Wolf aneignen dürfen.

Hierzu stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- ☐ Wie wird sichergestellt, dass die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften für den Wolf weiterhin eingehalten werden?
- ☐ Welche Besitz- und Verwendungsbeschränkungen gelten nach der Aneignung?
- ☐ Welche Dokumentationspflichten bestehen?
- ☐ Welche Behörde kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben?
- ☐ Wie wird die Sonderregelung des Bundesjagdgesetzes zum Wolf umgesetzt?

12. Zuständigkeiten der beteiligten Ministerien

Aus dem Antwortschreiben des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 24.06.2026 ergibt sich, dass zu den Fragen der wissenschaftlichen Schwellenwerte, der Interventionsgebiete, des Herdenschutzes sowie der Verhältnismäßigkeit dort keine Informationen vorliegen und auf das zuständige Landwirtschaftsministerium verwiesen wird.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

- ☐ Welche Behörde hat die wissenschaftlichen Grundlagen erarbeitet?
 - ☐ Welche Behörde verantwortet die Schwellenwerte?
 - ☐ Welche Behörde verantwortet die Berechnung der Entnahmeobergrenze?
 - ☐ Wie erfolgt die fachliche Abstimmung zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium?
 - ☐ Welche Behörde trägt die naturschutzfachliche Gesamtverantwortung?
 - ☐ Liegen beiden Ministerien dieselben wissenschaftlichen Bewertungsgrundlagen zugrunde?
-

13. Transparenz

- ☐ Warum liegt der vollständige Managementplan bislang nicht öffentlich vor?
 - ☐ Werden Berechnungsgrundlagen veröffentlicht?
 - ☐ Werden wissenschaftliche Datensätze veröffentlicht?
 - ☐ Sind die Entscheidungsgrundlagen vollständig nachvollziehbar?
-

14. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Nach Veröffentlichung des vollständigen Managementplans sollte geprüft werden,

- ☐ ob sämtliche Regelungen mit dem Bundesjagdgesetz vereinbar sind,
- ☐ ob die Vorgaben der FFH-Richtlinie vollständig eingehalten werden,
- ☐ ob der günstige Erhaltungszustand rechtssicher nachgewiesen wurde,
- ☐ ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird,
- ☐ ob die artenschutzrechtlichen Sonderregelungen für den Wolf vollständig berücksichtigt werden,
- ☐ und ob der Managementplan insgesamt mit dem europäischen und nationalen Artenschutzrecht vereinbar ist.

Fazit

Erst nach Veröffentlichung der vollständigen Originalfassung des revierübergreifenden Managementplans ist eine abschließende fachliche und rechtliche Bewertung möglich. Bis dahin stellen die genannten Punkte wesentliche offene Prüf- und Klärungsfragen dar, die für eine belastbare Bewertung beantwortet werden sollten.

